



# Reglement über die Wasserversorgung

## der Einwohnergemeinde Aetigkofen

---

### ***Inhalt:***

- I. Allgemeine Bestimmungen***
- II. Organisation und Aufsicht***
- III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde***
- IV. Hausanschlussleitungen***
- V. Hausinstallationen***
- VI. Wasserzähler***
- VII. Wasserabgabe***
- VIII. Finanzierung***
- IX. Straf- und Schlussbestimmungen***

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aetigkofen erlässt, gestützt auf das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (Inkrafttreten 1. Januar 2010), das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vom 3. Juli 1978 folgendes Reglement über die Wasserversorgung.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck/  
Geltungsbereich/  
Mitgliedschaft

- 1 Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie der Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.
- 2 Die Einwohnergemeinde Aetigkofen ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Schöniberg (ZVWS).
- 3 Vorbehalten bleiben die Statuten des ZVWS vom 10.12.1991 (RRB 3747) welchem auch die Gemeinde Lüterswil-Gächliwl angehört.

### § 2

Aufgaben

- 1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für die Einhaltung der Qualitätsmasstäbe nach Lebensmittelgesetz.

Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 2

- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz gemäss dem in der „Genereller Wasserversorgungsplanung“ (GWP) festgelegten Hydrantennetz.
- 3 Sie erstellt, betreibt und unterhält:
  - die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung (als Mitglied des ZVWS) und -verteilung
  - die Hydranten.
- 4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

### § 3

Anlagen, Einrichtungen und  
Schutz zonen

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin und Miteigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

<b>Miteigentümerin als Mitglied des ZVWS:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Quellfassungen sofern diese nicht im Privatbesitz sind</li><li>- Brunnstuben</li><li>- Reservoirs</li><li>- Pumpanlagen</li><li>- Steuerungsanlagen</li></ul>	<b>Eigentümerin:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- öffentliches Leitungsnetz</li><li>- Wasserzähler</li><li>- öffentliche Brunnen</li></ul>
---	---

§ 4 Wasserbezüger Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

---

## II. Organisation und Aufsicht

§ 5 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.
- 2 Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.
- 3 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

§ 6

- 1 Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Bau- und Werkkommission, gemäss Gemeindeordnung, zuständig.
- 2 Die Bau- und Werkkommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters aller Wasserversorgungsanlagen. Sie legt zu diesem Zwecke eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.
- 3 Für die Belange der Wasserqualität ist der ZVWSund für die Belange des Löschschutzes die Gemeinderatskommission Feuerwehr Aetigkofen-Mühledorf zur Beratung beizuziehen.

§ 7 Fachorgane

- 1 Der Brunnenmeister des ZVWS ist zugleich auch der Brunnenmeister der Einwohnergemeinde Aetigkofen.
- 2 Die Aufgaben des Brunnenmeisters sind in den Reglementen des ZVWS festgehalten.
- 2 Für den Reparaturdienst werden mit entsprechenden Unternehmungen Verträge abgeschlossen. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

§ 8 Verwaltung

- 3 Der Brunnenmeister und die Vertragsunternehmer sind der Bau- und Werkkommission zugewiesen.(Was bedeutet das??)

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

### III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

#### § 9

Generelle  
Wasser-  
versorgungs-  
Planung (GWP)

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine „Generelle Wasserversorgungsplanung“ (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- 2 Der Perimeter der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) umfasst in der Regel das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

#### § 10

Erschliessung

- 1 Innerhalb der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.
- 2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.
- 3 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.
- 4 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
  - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
  - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

#### § 11

Öffentliche  
Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschsutz ausserhalb des Baugebietes.
- 2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschsutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

#### § 12

Übernahme  
privater Anlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt private Anlagen gemäss § 105 Planungs- und Baugesetz.

- <sup>2</sup> Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt allenfalls gegen Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

§ 13  
Hydranten

- <sup>1</sup> Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.
- <sup>2</sup> Das Aufstellen von Hydranten auf privaten Grundstück richtet sich nach den §§ 106 und 107 Planungs- und Baugesetz.
- <sup>3</sup> Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.
- <sup>4</sup> Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

§ 14  
Übrige Löschanlagen

- <sup>1</sup> Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandant (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Löscheserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

§ 15  
Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 16  
Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

aufgehoben

## IV. Hausanschlussleitungen

### § 17

#### Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber (bzw. von der Haupt- / Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler. Die Leitung ist ab Schieber bis und mit Zähler im Besitz des Hauseigentümers. Der Unterhalt der Schieber kann somit durch die Gemeinde gewährleistet werden.

### § 18

#### Erstellung und Kosten

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- 3 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zulasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

### § 19

#### Eigentum, Unterhalt, Ersatz

- 1 Die Hausanschlussleitung ohne Absperrschieber und ohne Wasserzähler ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.
- 2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

### § 20

#### Ausführung

- 1 Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen qualifizierten Fachmann/Fachleute ausführen lassen.
- 2 Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

### § 21

#### Abnahme

- 1 Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neu erstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 22  
Technische  
Vorschriften

In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

- <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.
- <sup>2</sup> Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1 ¼ Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.
- <sup>3</sup> Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.
- <sup>4</sup> Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.
- <sup>5</sup> Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.
- <sup>6</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Die Gemeinde ist für eine vertragliche Regelung mit dem Stromlieferanten besorgt.

§ 23  
Durchleitungs-  
recht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

## V. Hausinstallationen

§ 24  
Erstellung,  
Kosten und  
Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§ 25  
Technische  
Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur qualifizierte Fachleute beauftragt werden.

- § 26 Wasserbehandlungsanlagen Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasser - Behandlungsgeräte ausgenommen.
- § 27 Mangelhafte Installationen Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben zu lassen.
- § 28 Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers.
- § 29 Kontrollrecht Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

## **VI. Wasserzähler**

- § 30 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt
- <sup>1</sup> Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Gebrauch. Dieser wird mit dem Wasserzähler oder einer Jahrespauschale festgestellt.
  - <sup>2</sup> In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
  - <sup>3</sup> Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde festgelegt.
- § 31 Standort
- <sup>1</sup> Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
  - <sup>2</sup> Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
  - <sup>3</sup> Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die



- § 32  
Haftung bei  
Beschädigung
- zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen
- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- § 33  
Revision und  
Störungen
- 2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.
- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen
- 3 Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

## VII. Wasserabgabe

- § 34  
Umfang und  
Garantie der  
Wasserabgabe
- 1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
- 2 Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsunfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.
- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.
- § 35  
Verwendung  
des Wassers
- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 36

Einschränkungen  
der Wasser-  
abgabe

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
  - im Fall höherer Gewalt
  - bei Betriebsstörungen
  - bei Wasserknappheit
  - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
  - in Notlagen und im Brandfall
- <sup>2</sup> Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
- <sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 37

Sperrung der  
Wasserabgabe

Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich.

- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Beschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.
- bei nicht Bezahlen des Wassers

§ 38

Pflicht zum  
Wasserbezug

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

§ 39

Anschlussgesuch

- <sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.
- <sup>2</sup> Das Gesuch ist schriftlich auf ein Formular „Wasseranschlussgesuch“ einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan Massstab 1:500 - in besonderen Fällen 1:100 - darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.
- <sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 40

Haftung des  
Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter

und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

§ 41

Wasser-  
ableitungsverbot

<sup>1</sup> Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.

§ 42

Unberechtigter  
Wasserbezug

<sup>2</sup> Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§ 43

Änderung der  
Eigentumsver-  
hältnisse

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 44

Aufhebung eines  
Anschlusses

Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 45

Vorübergehender  
Wasserbezug  
Bauwasser

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.

<sup>1</sup> Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird mit einem durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

<sup>2</sup> Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen oder als Jahrespauschale entsprechend verrechnet.

## VIII. Finanzierung

§ 46

Erschliessungs-  
beiträge,  
Anschluss- und  
Benützungsg-  
ebühren, Tarife

Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde geregelt.

§ 47

Wasserverbrauch  
Feststellung

<sup>1</sup> Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen oder als Jahrespauschale entsprechend verrechnet.

<sup>2</sup> Die Ablesung erfolgt jährlich im Monat September.

§ 48

Benützungsg-  
ebühr, Bezug

<sup>1</sup> Für die Benützungsgebühr haftet der Wasserbezüger. Dieser erhält die Rechnung.

- <sup>2</sup> die Rechnung wird jährlich einmal gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins nach dem vom Kanton festgelegten Zinssatz erhoben.

§ 49

Haftung für  
Gebühren

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

§ 50

Sicherstellung der  
Unterhalts- und  
Betriebskosten

Die Anschluss- und Benützungsgebühren dienen zur Finanzierung von Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlage. Ihre Höhe ist so bemessen, dass sich die Anlagen selbst erhalten (§ 28, Abs. 2 GBV)

## **IX. Straf- und Schlussbestimmungen**

§ 51

Straf-  
bestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

§ 52

Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Bau- und Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Anwendung.

§ 53

Besondere  
vertragliche  
Verhältnisse

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

§ 54

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Vorstehendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung von Aetigkofen genehmigt am .....

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Renate Emch

Silvia Lörtscher

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. ....genehmigt.

Solothurn,.....

Der Staatsschreiber